

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS
Bebauungsplan Stetternich Nr. 11
„An der Kölner Landstraße“



Stadt Jülich

Januar 2025

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

E info@vdh.com

W www.vdh.com

i.A. M.Sc. Daniela Eickels

Projektnummer: 22-010

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG KÄLN – DEZ. 52, SCHREIBEN VOM 17.04.2023.....	1
1.1	Keine Bedenken	1
2	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUDNESWEHR, SCHREIBEN VOM 13.04.2023	1
2.1	Militärischer Flugplatz Nörvenich	1
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUDNESWEHR, SCHREIBEN VOM 13.04.2023	2
3.1	Militärischer Flugplatz Geilenkirchen	2
4	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ, REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE, SCHREIBEN VOM 20.04.2023	3
4.1	Keine Bedenken	3
5	GEOLOGISCHER DIENST NRW, SCHREIBEN VOM 24.04.2023	3
5.1	Erdbebengefährdung	3
5.2	Baugrund	5
5.3	Schutzgut Boden	6
6	WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG, SCHREIBEN VOM 25.04.2023	7
6.1	Keine Bedenken	7
7	BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN, SCHREIBEN VOM 27.04.2023	8
7.1	Keine Bedenken	8
8	REGIONETZ GMBH, SCHREIBEN VOM 28.04.2023	8
8.1	Keine Bedenken	8
9	LANDESBETRIEB STRAßEBNAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL, SCHREIBEN VOM 04.05.2023....	9
9.1	9	
10	ERFTVERBAND, SCHREIBEN VOM 04.05.2023	11
10.1	Keine Bedenken	11
11	STADTWERKE JÜLICH, SCHREIBEN VOM 08.05.2023	12
11.1	Keine Bedenken	12
12	LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN, SCHREIBEN VOM 12.05.2023	13
12.1	Keine Bedenken	13
13	VODAFONE GMBH, SCHREIBEN VOM 11.05.2023	13
13.1	Keine Bedenken	13
14	VODAFONE GMBH, SCHREIBEN VOM 11.05.2023	14
14.1	Keine Bedenken	14

15	BEZIRKSREGIERUNG ANRSBERG – ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW, SCHREIBEN VOM 12.05.2023	15
	15.1 Bergbau	15
	15.2 Sümpfungsmaßnahmen	16
16	WASSERVERBAND EIFEL-RUR, SCHREIBEN VOM 12.05.2023	18
	16.1 Drosselung des Niederschlagswassers	18
	16.2 Schmutzwasserbeseitigung	18
17	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW, SCHREIBEN VOM 20.04.2023	19
	17.1 Weidefläche Pferdehof	19
18	KREIS DÜREN, SCHREIBEN VOM 15.05.2023	20
	18.1 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung	20
	18.2 Umweltamt	21
	18.3 Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Natur und Landschaft	21
	18.4 Abgrabungen	22
19	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE -RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT, SCHREIBEN VOM 16.05.2023	22
20	AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND, SCHREIBEN VOM 19.05.2023	23
21	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN, SCHREIBEN VOM 16.05.2023	24
	21.1 Keine Bedenken	24
22	LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, SCHREIBEN VOM 11.06.2023	24
	22.1 Via Belgica	24
23	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, SCHREIBEN VOM 05.05.2023	28
	23.1 Allgemeines /Zuständigkeit	28
	23.2 Gerüche	28
	23.3 Lärm 29	
24	RWE POWER AG MARKSCHEIDEWESEN & BERGSCHÄDEN, SCHREIBEN VOM 10.04.2023	30
	24.1 Verweis auf Schreiben vom 25.07.2022	30
	24.2 Schreiben vom 25.07.2022	30
	24.3 Anlage 32	
25	LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, SCHREIBEN VOM 30.01.2024	32
	25.1 Hinweis	32

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
1 BEZIRKSREGIERUNG KÄLN – DEZ. 52, SCHREIBEN VOM 17.04.2023		
1.1 Keine Bedenken		
<p>durch das Planverfahren werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter im Verfahren. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
2 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUDNESWEHR, SCHREIBEN VOM 13.04.2023		
2.1 Militärischer Flugplatz Nörvenich		
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhabenseitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <p>- im Bereich eines militärischen Flugplatzes Nörvenich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb der festgesetzten Tag- und Nachtschutzzonen. Die Planung wird um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p><i>„Militärisches Fluggebiet</i></p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen.</p> <p>Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p><i>Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Es ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.“</i></p>	<p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUDNESWEHR, SCHREIBEN VOM 13.04.2023</p>		
<p>3.1 Militärischer Flugplatz Geilenkirchen</p>		
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich eines militärischen Flugplatzes Geilenkirchen <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir im Rahmen z.B. eines Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BImSchG, etc. konkrete Bereiche mit allen notwendigen Daten zur Prüfung vorliegen. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb der festgesetzten Tag- und Nachtschutzzonen. Die Planung wird um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p><i>„Militärisches Fluggebiet</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Es ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.“</i></p> <p>Die Höhe baulicher Anlagen wird auf maximal 15 m beschränkt, sodass die in der Stellungnahme genannten 30 m nicht überschritten werden.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
beteiligten militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Grundsätzlich sollte die Bauhöhe 30 Meter über Grund hier nicht übersteigen.		
4 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ, REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE, SCHREIBEN VOM 20.04.2023		
4.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
5 GEOLOGISCHER DIENST NRW, SCHREIBEN VOM 24.04.2023		
5.1 Erdbebengefährdung		
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird um folgenden Hinweis ergänzt: „Erdbebengefährdung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Jülich, Gemarkung Stetternich und ist der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p><i>Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S nach DIN 4149:2005 zugeordnet. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“</i></p> <p><i>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998, insbesondere die jeweiligen entsprechenden Bedeutungsbeiwerte, zu beachten.“</i></p>	<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.		
5.2 Baugrund		
<p>Baugrund</p> <p>Durch die Planfläche verläuft den mir vorliegenden Informationen zufolge von Nordwest nach Südost der Stettenicher Sprung 1. Dieser ist meinen Erkenntnissen nach seismisch inaktiv.</p> <p>Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt. Deshalb wird vom Geologischen Dienst NRW eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Teile der Planfläche liegen innerhalb dieser Störungszonen.</p> <p>Das Areal befindet sich im durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich.</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vor Beginn des Verfahrens wurde durch die RWE Power AG ein Bereich kommuniziert, der aufgrund der Störung nicht bebaut werden darf. In der Planung wird dies durch die Festsetzung einer Grünfläche sowie mittels Signatur berücksichtigt.</p> <p>Ein Hinweis zu Sumpfungsmaßnahmen ist bereits Teil der Planung. Hinsichtlich der Erforderlichkeit objektbezogener Untersuchungen der Baugrundeigenschaften wird die Planung um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p>„Objektbezogene Untersuchung des Baugrunds <i>Bei der Dimensionierung von baulichen Anlagen und Entwässerungsanlagen ist der Baugrund objektbezogen durch einen Fachgutachter untersuchen und bewerten zu lassen. Die diesem Bebauungsplan beigefügten Untersuchungen dienen dem allgemeinen Nachweis über die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans sowie der Dimensionierung der öffentlichen Erschließungsanlagen. Eine Interpolation der hierin aufgeführten Untersuchungsergebnisse oder deren objektbezogene Auslegung ist unzulässig und kann z. B. zu Schäden an baulichen Anlagen oder Konflikten im Betrieb von Entwässerungsanlagen führen.“</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
5.3 Schutzgut Boden		
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u></p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfa- den für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bau- leitplanung2. 	<p>Da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Der Karte der Schutzwürdigen Böden NRW (2018) ist zu entnehmen, dass es sich im Plangebiet nicht um schutzwürdige Böden handelt.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden werden im Kapitel „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ beschrieben.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p><u>Verwendung von Mutterboden</u></p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p>„Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
	<i>(Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver- nichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu si- chern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder ein- zubauen.“</i>	formuliert abzu- wägen 2. Der Rat der Stadt Jülich be- schließt, die Stel- lungnahme wie im Abwägungsvor- schlag formuliert abzuwägen.
6 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG, SCHREIBEN VOM 25.04.2023		
6.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kVSpannungs- ebene. Gegen die Planungen der Stadt Jülich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich be- schließt, die Stel- lungnahme zur Kenntnis zu neh- men.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
7 BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN, SCHREIBEN VOM 27.04.2023		
7.1 Keine Bedenken		
<p>beim vorgenannten Verfahren, sind keine Grundstücke aus unserem Eigentum betroffen.</p> <p>Wir haben daher keine Einwände vorzubringen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
8 REGIONETZ GMBH, SCHREIBEN VOM 28.04.2023		
8.1 Keine Bedenken		
<p>gegen den Bebauungsplan Stetternich Nr. 11 „An der Kölner Landstraße“ bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten den Erschließer bezüglich der Versorgung des Geländes, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
		Stadt Jülich be- schließt, die Stel- lungnahme zur Kenntnis zu neh- men.
<p>Aktuell verläuft eine Niederspannungsfreileitung über das be- plante Grundstück. Im Bereich der Einfahrt aus Richtung Ge- schwister-Scholl-Str. befindet sich eine Ortsnetzstation, die zur Versorgung der umliegenden Bebauung zwingend notwendig ist.</p>	<p>Die vorhandene Niederspannungsfreileitung befindet sich au- ßerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen. Nach Anpassung der Planung erfolgt die Erschließung nicht mehr über die Geschwister-Scholl-Straße, sodass die Ortsnetz- station nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwä- gungsvorschlag formuliert abzu- wägen 2. Der Rat der Stadt Jülich be- schließt, die Stel- lungnahme wie im Abwägungsvor- schlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>9 LANDESBETRIEB STRAßEBNAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL, SCHREIBEN VOM 04.05.2023</p>		
<p>9.1</p>		
<p>vom Grundsatz her bestehen seitens des Straßenbaulasträgers keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L136 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur L 192 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 28 StrWG NW i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist</p>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfolgen auf Basis des Schalltechnischen Fachgutachtens der Firma Accon und sind durch den Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange zu Werbeanlagen werden als Hinweis in die Planung aufgenommen:</p> <p>Werbeanlagen</p> <p>Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur L 192 bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 28 StrWG NW i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren</p>	<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Da die Werbeanlagen im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des (Bau)Genehmigungsverfahrens zu beteiligen ist.</p> <p>Diese Aussagen gelten insbesondere für die Dauer von Baumaßnahmen.</p> <p>Eine Erschließung über die Wolfshovener Straße ist möglichst weit weg vom Knotenpunkt der Landesstraße 136 vorzunehmen, damit keine negativen Auswirkungen auf den Knotenpunkt entstehen.</p>	<p><i>Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</i></p> <p><i>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden. Diese Aussagen gelten insbesondere für die Dauer von Baumaßnahmen.</i></p> <p><i>Die Straßenbauverwaltung ist im Rahmen des (Bau) Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</i></p> <p>Die Erschließung des Plangebiets erfolgt nach Anpassung der Planung über eine Zuwegung an der Wolfshofener Straße. Das Verkehrsgutachten belegt, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>	
<p>10 ERFTVERBAND, SCHREIBEN VOM 04.05.2023</p>		
<p>10.1 Keine Bedenken</p>		
<p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
		2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
11 STADTWERKE JÜLICH, SCHREIBEN VOM 08.05.2023		
11.1 Keine Bedenken		
Keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
12 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN, SCHREIBEN VOM 12.05.2023		
12.1 Keine Bedenken		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
13 VODAFONE GMBH, SCHREIBEN VOM 11.05.2023		
13.1 Keine Bedenken		
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die aufgeführten Belange betreffen die nachgelagerte Ausbauplanung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 		<p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>14 VODAFONE GMBH, SCHREIBEN VOM 11.05.2023</p>		
<p>14.1 Keine Bedenken</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich be-</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		<p>schließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>15 BEZIRKSREGIERUNG ANRSBERG – ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW, SCHREIBEN VOM 12.05.2023</p>		
<p>15.1 Bergbau</p>		
<p>aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 200“.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Union 200“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p><i>Bergbau</i> <i>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 200“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Union 200“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.</p>		
<p>15.2 Sumpfungmaßnahmen</p>		
<p>Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p>	<p>Ein Hinweis zu Sumpfungmaßnahmen ist bereits Teil der Planung.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen daher, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.</p> <p>Wie den bereitgestellten Planunterlagen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Gliederungspunkt „7. Hinweise“) zu entnehmen ist, sind Ihnen die vorstehend umrissene Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlenbergbau und die damit ggf. einhergehenden Ein-/ bzw. Auswirkungen bereits bekannt.</p>		<p>Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
16 WASSERVERBAND EIFEL-RUR, SCHREIBEN VOM 12.05.2023		
16.1 Drosselung des Niederschlagswassers		
<p>geplant ist die Entwicklung eines Wohngebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „An der Kölner Landstraße“ in Jülich. Die Plangebietsgröße umfasst ca. 1,3 ha.</p> <p>Gemäß den Antragsunterlagen soll die Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem erfolgen. Das Niederschlagswasser soll dementsprechend in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Dieser Kanal mündet wiederum in den Ellebach, welcher im Bereich der Einleitstelle und unter-strom ein weiträumiges Überschwemmungsgebiet für 100-jährliche Hochwasserereignisse aufweist. Um die Hochwassergefährdung der angrenzenden Bebauung nicht zu verschärfen, sollte die geplante Niederschlagswassereinleitung aus Sicht des WVER gedrosselt werden. Hierzu wird um Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren und dem WVER gebeten.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wurde nach der frühzeitigen Beteiligung ausgearbeitet und mit der Stadtverwaltung und der Unteren Wasserbehörde des Kreis Düren abgestimmt. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt demnach überwiegend in zwei im Plangebiet vorgesehenen Versickerungsanlagen. Darüber hinaus werden nach Abstimmung mit den o.g. Behörden 700 m² aus der öffentlichen Verkehrsfläche und der Parkplatzfläche an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
16.2 Schmutzwasserbeseitigung		
<p>Zur geplanten Schmutzwasserbeseitigung werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Es ist davon auszugehen, dass das Schmutzwasser über den vorhandenen Schmutzwasserkanal Richtung Kläranlage Jülich abgeleitet wird.</p> <p>Grundsätzlich wird hinsichtlich der Entwässerung im weiteren Verfahren um Beteiligung des WVER gebeten.</p>	<p>Die Planung wurde hinsichtlich der Entwässerung sowie im Hinblick auf die Schmutzwasserbeseitigung fortgeführt. Für die Schmutzwasserentsorgung soll die bestehende öffentliche Kanalisation in der Wolfshovener Straße genutzt werden. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
		<p>formuliert abzu- wägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>17 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW, SCHREIBEN VOM 20.04.2023</p>		
<p>17.1 Weidefläche Pferdehof</p>		
<p>gegen die oben genannte Planung der Stadt Jülich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren, Bedenken.</p> <p>Die Planungsfläche ist eine Weidefläche des Pensionspferdebetriebes Bebber. Die Fläche liegt direkt am Hof und ist für den Betrieb deshalb besonders wertvoll. Wir empfehlen unbedingt Rücksprache mit dem Betrieb zu halten, da ein Verlust solch wertvoller Flächen, für den Betrieb bedrohlich sein kann.</p> <p>Wir begrüßen, dass keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen verloren gehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird an den Pferdehof verpachtet. Dieser befindet sich nördlich der Kölner Landstraße. Im Näheren Umfeld bestehen weitere geeignete Flächen, die ggf. als Weidefläche genutzt werden könnten.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
18 KREIS DÜREN, SCHREIBEN VOM 15.05.2023		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Straßenverkehrsamt • Bauordnung und Wohnungsbauförderung • Straßenbau und Radwege • Brandschutz • Umweltamt 		
18.1 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung		
<p>Wenn der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung wie in der Begründung angegeben angepasst wird, bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
18.2 Umweltamt		
<p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>In der Begründung wird unter Punkt 3.4 ausgeführt, dass aus verschiedenen Gründen auf eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers verzichtet werden soll. Weiterhin liegen die vorhandenen Kf-Werte für eine dauerhaft funktionierende Versickerung eher im unteren Bereich. Daher ist eine Einleitung der Regenwässer in das Trennsystem sinnvoll.</p> <p>Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis werden weite Teile der Ellebachau und des Stettenicher Mühlengrabens durch den Ellebach überflutet. Die geplante Bebauung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung. Die zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer dürfen zu keiner Verschärfung der Abflussverhältnisse im Ellebach und der Hochwassergefahr für die Unterlieger führen. Dies ist bis zur Offenlage nachzuweisen. Ggf. ist eine entsprechende Rückhaltung im Baugebiet vorzusehen.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wurde nach der frühzeitigen Beteiligung ausgearbeitet und mit der Stadtverwaltung und der Unteren Wasserbehörde des Kreis Düren abgestimmt. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt demnach überwiegend in zwei im Plangebiet vorgesehenen Versickerungsanlagen. Darüber hinaus werden nach Abstimmung mit den o.g. Behörden 700 m² aus der öffentlichen Verkehrsfläche und der Parkplatzfläche an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
18.3 Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Natur und Landschaft		
<p>Aus Sicht der vorgenannten Bereiche bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplanung.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
		zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
18.4 Abgrabungen		
Abgrabungsrechtliche Belange sind nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
19 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE -RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT, SCHREIBEN VOM 16.05.2023		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
<p>20 AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND, SCHREIBEN VOM 19.05.2023</p>		
<p>die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 5,4 km verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 8 zuständig. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben seitens der AdB.</p> <p>Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich jedoch darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Die Erschließung des Plangebiets erfolgt nach Anpassung der Planung über eine Zuwegung an der Wolfshofener Straße. Das Verkehrsgutachten belegt, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
		Abwägungsvor- schlag formuliert abzuwägen.
21 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN, SCHREIBEN VOM 16.05.2023		
21.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
22 LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, SCHREIBEN VOM 11.06.2023		
22.1 Via Belgica		
für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. In Jülich ist der Bau eines Pflegeheimes und die Schaffung seniorengerechter Wohnbebauung vorgesehen. Hier müssen die geplanten Änderungen der Festsetzungen noch angefügt werden	Aufgrund der Lage des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zum vermuteten Bodendenkmal Via Belgica konnte eine Betroffenheit nicht abschließend ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer archäologischen Sachverhaltsermittlung wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicher Bodendenkmale untersucht. Im Zuge	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>(z.B. von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen). Gegen diese Änderung der Festsetzung werden dann Bedenken in der Folge vorgebracht</p> <p>Gegen diese Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des vermuteten Bodendenkmals Via Belgica, die (hier etwa entlang der heutigen L136) als eine der großen Fernverbindungen von Köln nach Boulogne-sur-Mer an der Atlantikküste führte. In ihrem weiteren Verlauf nach Osten ist ein Teilabschnitt bereits als Bodendenkmal qualifiziert (DN 101), im Westen quert sie den römischen Vicus Iuliacum (DN 084b). Die vorläufige Verortung der Straßentrasse erfolgt im Bereich der Vorhabenfläche durch Luftbildbefunde. Systematische archäologische Untersuchungen haben innerhalb der Vorhabenfläche und ihrem unmittelbaren Umfeld bislang jedoch nicht stattgefunden.</p> <p>Römische Straßen stellten als wichtige Verkehrsverbindungen zentrale Flächen dar, um die herum sich beispielsweise Straßenstationen oder römische Landgüter (villae rusticae) ansiedelten. Neben steinernen Wohngebäuden gehören Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen zu römischen Landgütern; bei größeren bzw. bedeutenderen Anlagen finden sich häufig auch tempelähnliche Anlagen. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwälle begrenzt. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb der umwehrten Anlagen.</p>	<p>der Sachverhaltsermittlung konnten keine archäologisch relevanten Befunde festgestellt werden. In den geöffneten Sondageflächen wurden demzufolge auch keine Befunde nachgewiesen, die mit der römischen Straße Via Belgica oder einer römischen Besiedlung im Zusammenhang stehen könnten (GOLDSCHMIDT, 2023).</p>	<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Für die Vorhabenfläche besteht daher eine Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich Überreste der Straßentrasse der Via Belgica selbst, kreuzender Straßen sowie römischer Besiedlung erhalten haben. Zu erwarten sind bspw. der Straßenaufbau inkl. seitenbegleitender Gräben, Mauern, Fundamente, Pfostengruben, Gruben, Brunnen, Kulturschichten sowie die darin eingeschlossenen zeittypischen Funde. Auch römische Bestattungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.</p> <p>Aus diesem Grund ist eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma durchzuführen, um die Planung in Hinblick auf die im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Auch wenn das Verfahren nach § 13a vom Verfahren der Umweltprüfung befreit, entfällt im beschleunigten Verfahren nicht die Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des §</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>14 Abs. 3 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p> <p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Englert, e-mail: johannes.englert@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.		
23 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, SCHREIBEN VOM 05.05.2023		
23.1 Allgemeines /Zuständigkeit		
<p>Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als obere Immissionsschutzbehörde für die in ca. 2.200 m vom Plangebiet befindliche Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG (Zuckerfabrik), Dürener Straße 20, 52428 Jülich zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
23.2 Gerüche		
<p>Durch die v. g. Zuckerfabrik kommt es zu Geruchsmissionen im Plangebiet.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, wird hier derzeit für die Zuckerfabrik ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt, bei dem auch die Geruchsmissionen thematisiert werden. Das Genehmigungsverfahren bzw. die diesbezügliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Für das vorliegende Bebauungsplangebiet ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen (Geruchsmissionsprognose) von</p>	<p>Aus der Stellungnahme geht hervor, dass durch die Maßnahme eher mit einer Reduktion der Geruchsmissionen zu rechnen ist. Konkrete Bedenken oder Forderungen werden nicht gestellt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen

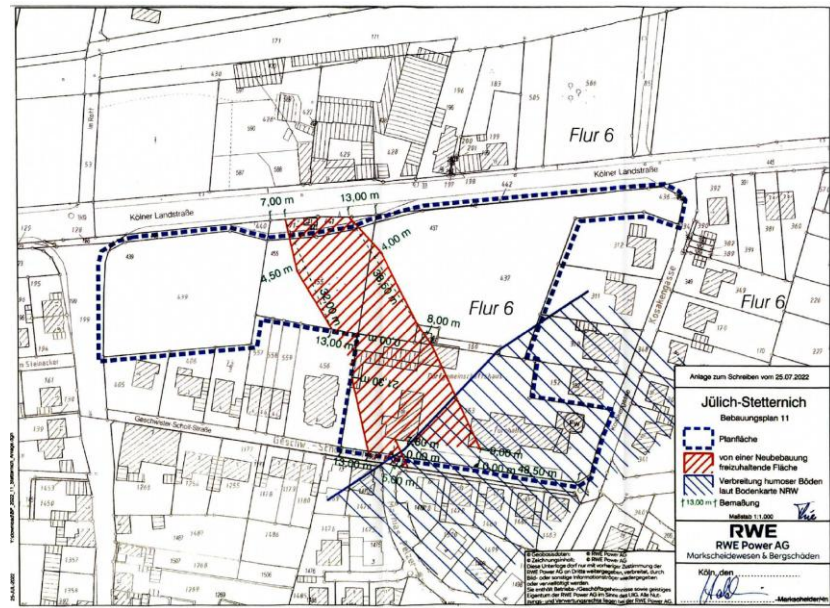
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Geruchsimmissionen durch die Zuckerfabrik (Bestand) in einer Größenordnung von 10 – 11 % der Jahresstunden (0,10 – 0,11 angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) auszugehen. Nach Umsetzung der seitens der Zuckerfabrik beantragten Maßnahmen werden für das Plangebiet Geruchsimmissionen durch die Zuckerfabrik in einer Größenordnung von 6-7 % Jahresstunden (0,06 – 0,07 angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) prognostiziert. Die v. g. Geruchshäufigkeiten beziehen sich noch auf die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL).</p>		<p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>23.3 Lärm</p>		
<p>Sofern eine Untersuchung der Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Bebauungsplangebiet vorgesehen ist, so empfehle ich die Fahrzeugbewegungen der Zuckerfabrik in Richtung Norden zu berücksichtigen.</p> <p>Ich möchte jedoch darauf hingewiesen, dass für das Dezernat 53 keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit hinsichtlich des Aspektes Verkehrslärm besteht.</p>	<p>Die der Schalltechnischen Untersuchung zugrundeliegende Verkehrstechnische Untersuchung berücksichtigt die Fahrzeugbewegungen während der Rübenkampagne.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
24 RWE POWER AG MARKSCHEIDEWESEN & BERGSCHÄDEN, SCHREIBEN VOM 10.04.2023		
24.1 Verweis auf Schreiben vom 25.07.2022		
<p>wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 25.07.2022 mit Lageplan (u.a. Darstellung der Störzone und der Verbreitung humoser Böden), welche wir Ihnen hier als Anlage angefügt haben, weiterhin gültig ist.</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
24.2 Schreiben vom 25.07.2022		
<p>Wie Ihnen bereits durch unser Schreiben vom 23.11.2018 nebst Anlage (Lageplan) bekannt ist zeichnet sich der Stetternicher Sprung im Bereich der südl. Erweiterung dadurch aus, dass hier ein Störungsast ausläuft und ein anderer neu beginnt. Das zwischen den Störungsästen gelegene Schulgebäude Hausnr. 10 ist noch den uns zur Verfügung stehenden Messergebnissen zwar nicht betroffen, jedoch sind unter Bergschadensvorsorgegesichtspunkten von den Störungsästen Sicherheitsabstände einzuhalten, die eine sinnvolle Bebauungsmöglichkeit dazwischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich des Stetternicher Sprungs wird von Bebauung freigehalten und überwiegend als Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Der Bereich des Plangebiets, in dem humoses Bodenmaterial enthalten ist, ist nicht für eine Bebauung vorgesehen. Insofern ist eine Berücksichtigung als Hinweis nicht erforderlich.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>ausschließen. Daher ist die von jeglicher Neubebauung freizuhaltende Fläche im Bereich der Plangebietserweiterung recht breit. Darüber hinaus ist unsere umfassende Stellungnahme vom 16.07.2020 (mit Lageplan) weiterhin gültig, auch für die nun erweiterte Fläche.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5104, in einem Teil des gegenüber unserer Stellungnahme vom 16.07.2020 jetzt erweiterten Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>		<p>Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
----------------	---------------------	----------------------

24.3 Anlage



25 LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, SCHREIBEN VOM 30.01.2024

25.1 Hinweis		
---------------------	--	--

im Rahmen der oben genannten Behördenbeteiligung komme ich zurück auf meine E-Mail vom 11.07.2023. Der Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung liegt mittlerweile vor.
 In Jülich ist der Bau eines Pflegeheimes und die Schaffung seniorengerechter Wohnbebauung vorgesehen. Die Vorhabenfläche liegt unmittelbar südlich des vermuteten Bodendenkmals Via Belgica, die (hier etwa entlang der heutigen L136) als eine der

Die Bedenken der Stellungnahme vom 11.07.2023 konnten durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung ausgeräumt werden. Der Hinweis wird in der Planung aktualisiert:
„Bodendenkmäler
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>großen Fernverbindungen von Köln nach Boulogne-sur-Mer an der Atlantikküste führte. In ihrem weiteren Verlauf nach Osten ist ein Teilabschnitt bereits als Bodendenkmal qualifiziert (DN 101), im Westen quert sie den römischen Vicus Iuliacum (DN 084b). Die vorläufige Verortung der Straßentrasse erfolgt im Bereich der Vorhabenfläche durch Luftbildbefunde. Systematische archäologische Untersuchungen haben innerhalb der Vorhabenfläche und ihrem unmittelbaren Umfeld bislang jedoch nicht stattgefunden.</p> <p>Aus diesem Grund fand vom 18. bis 27.09.2023 eine archäologische Sachverhaltsermittlung (NW 2023/1087) durch die Fachfirma Goldschmidt statt. Dabei wurden insgesamt acht Sondageschnitte in den Bereichen der geplanten Baukörper angelegt.</p> <p>In den Sondagen konnte neben einzelnen modernen Störungen lediglich eine neuzeitliche Grube aufgedeckt werden, archäologisch relevante Befunde liegen im untersuchten Bereich somit nicht vor.</p> <p>Die gegen die Planung bestehenden bodendenkmalpflegerischen Bedenken werden zurückgenommen. Ich verweise daher auf die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie für die untersuchte Planfläche folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax</p>	<p><i>für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).“</i></p>	<p>formuliert abzuwägen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).		